



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

TRANSITIONSALTER

Impuls: Erfahrungen in der Jugendhilfe / Erziehungsberatung



SGB VIII Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Vorschriften



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

2

§ 6 Geltungsbereich

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden **jungen Menschen**, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, ...

...

§7 SGB VIII – Begriffsbestimmungen

- (1) „In diesem Buch ist ...

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht ...
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. **junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre** alt ist,
4. **Junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre** alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

...

SGB VIII Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Vorschriften



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

3

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder **junge Mensch** hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

...

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- (1) **Mütter oder Väter**, ... aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Eine **schwangere Frau** kann auch
- (2) ... hingewirkt werden, dass eine schulische oder berufliche Ausbildung .. Berufstätigkeit

§ 27 Hilfe zur Erziehung

... .. insbesondere die Gewährung **pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen**

§ 28 Erziehungsberatung

... Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

.. Unter den Rahmenbedingungen des § 41 iVm § 28 entsprechend als Hilfe für junge Volljährige erfolgt.

SGB VIII Rechtliche Grundlagen

Leistungen



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

4

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

... Kinder und Jugendliche ... Rechtsanspruch .. wenn sie seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Über § 41 Abs. 2 ... auch für junge Volljährige ... d. h. für junge Menschen, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind. ..

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ... so lange .. notwendig ist. .. in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Ausnahmefällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) ... (*Bezug: Leistungen nach § 27 ff.*) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Kindes Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

SGB VIII Rechtliche Grundlagen

Leistungen

5



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

... Kinder und Jugendliche ... Rechtsanspruch .. wenn sie seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Über § 41 Abs. 2 ... auch für junge Volljährige ... d. h. für junge Menschen, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind. ..

.. Tatbestandsmerkmale weit gefasst Ermessen ...

~~§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung~~

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu eine eigenverantwortlichen Lebensführung ... so lange .. notwendig ist. .. in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Ausnahmefällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) ... (*Bezug: Leistungen nach § 27 ff.*) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Kindes Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Aus: bke-Statistik

6



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

- Die Hilfe kann fortgesetzt werden, solange dies **sachlich begründet** ist und die Beratung das geeignete Mittel zur Unterstützung darstellt. Dabei muss geprüft werden, ob die Beratung **zur Verselbstständigung und eigenverantwortlichen Lebensführung** beiträgt.
- Eltern haben einen Anspruch auf Beratung, solange sie für minderjährige Kinder zu sorgen haben. ... **(Aber natürlich kann der junge Volljährige auch seine Eltern zur Beratung mitbringen.)**
- Junge Erwachsene, die **nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Beratung beginnen (wollen), können keine Leistung auf der Grundlage des SGB VIII erhalten.** ... Lebensberatung (bei allein stehenden Personen) oder auch um Partnerschafts- oder Eheberatung. ...nicht Aufgabe der Jugendhilfe. Ob eine Beratungsstelle **trotz dieser Rechtslage eine Beratung beginnt, muss im Einzelfall entschieden werden und hängt in hohem Maße vom Hilfebedarf des Betroffenen ab.** In dringenden Fällen wird auch eine Erziehungsberatungsstelle die Unterstützung junger Erwachsener nicht ablehnen (können). **Aber diese Beratungsleistung wird nicht in der Bundesstatistik erfasst.**

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung

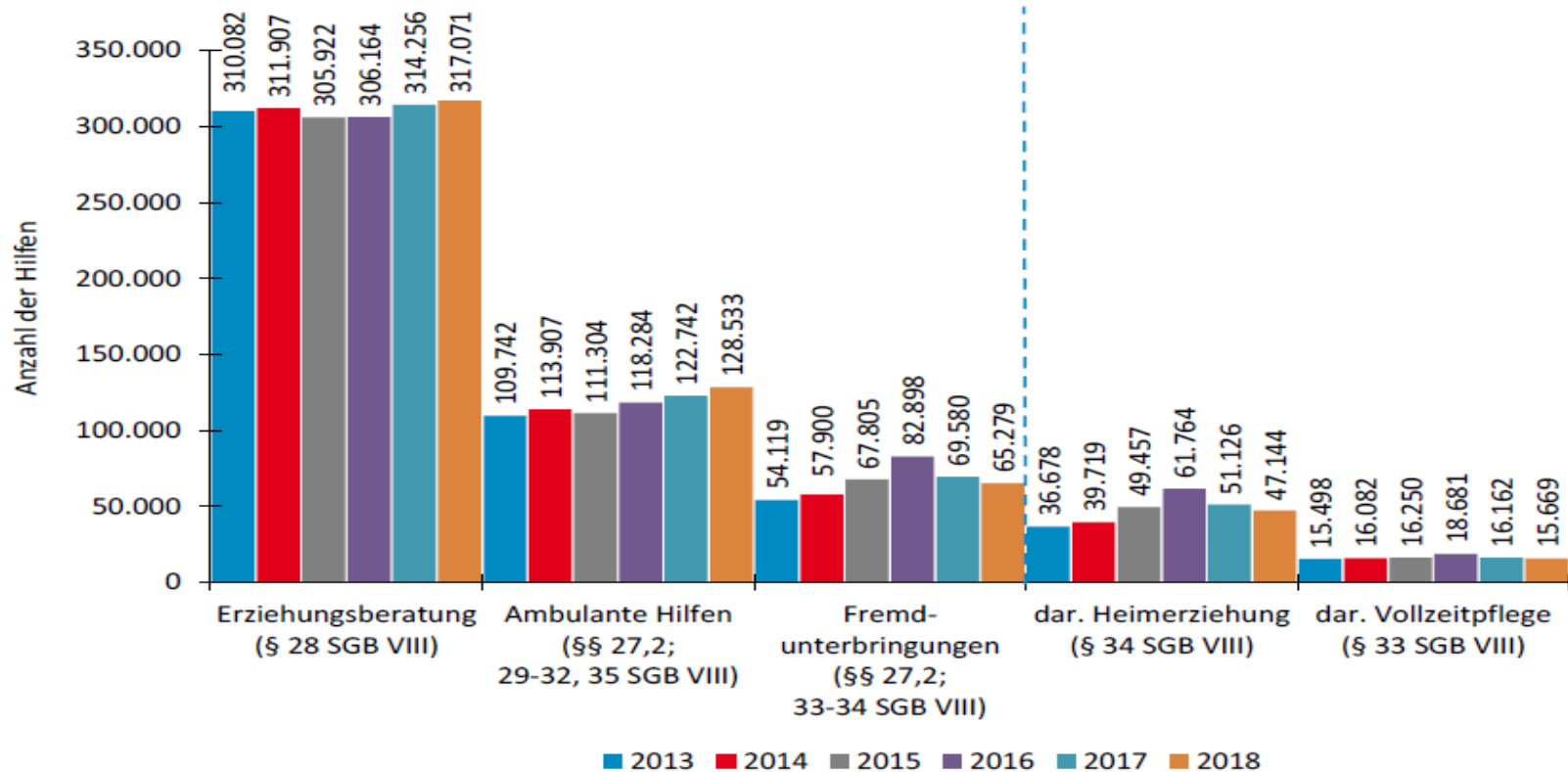


Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

7

Abb. 4: Hilfen zur Erziehung (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2013 bis 2018; begonnene Hilfen; Angaben absolut)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Quelle: [Online-Publikation: www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2018_AKJStat.pdf](http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2018_AKJStat.pdf)

Leitfragen

8



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

1. Welche spezifischen Herausforderungen und welche konkreten Probleme gibt es in Ihrem Bereich bei der Versorgung von Menschen im Transitionsalter?

Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung



Landkreis
Wolfenbüttel

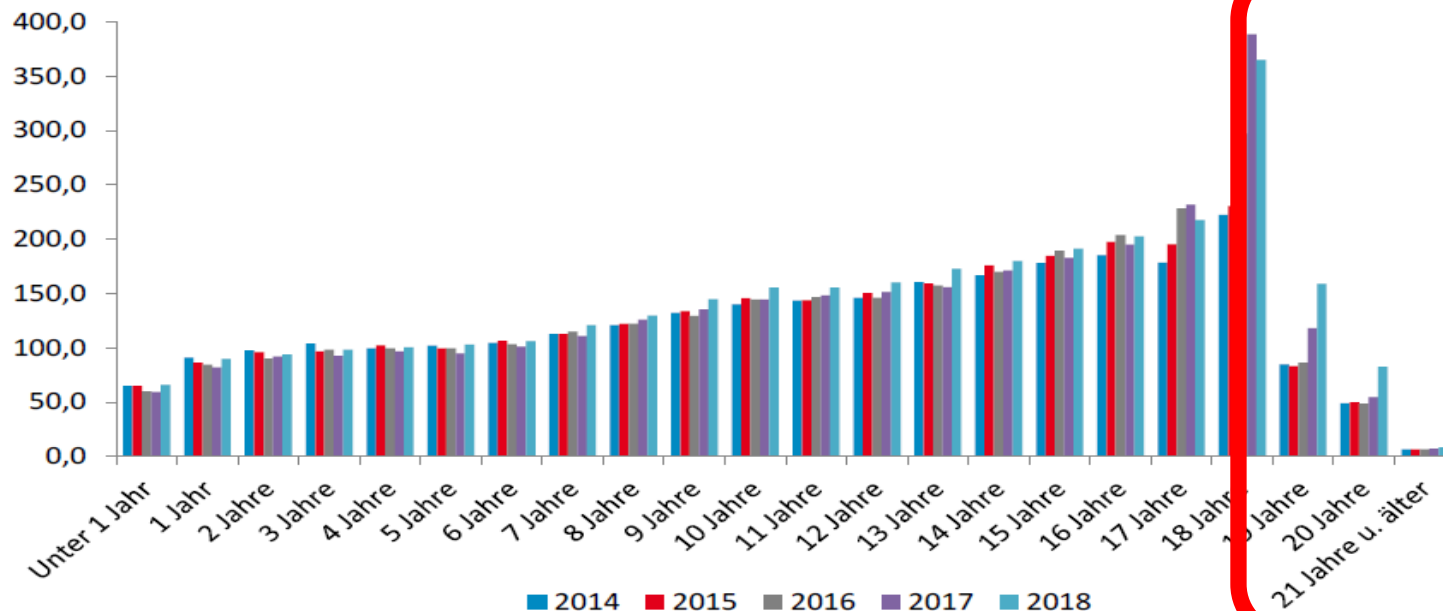
Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

9

3 Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2018 (Stand: Nov. 2019)



Abb. 2: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung; einschl. der Hilfen für junge Volljährige) nach Altersjahren (Deutschland; 2014 bis 2018; beendete Hilfen; Angaben pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



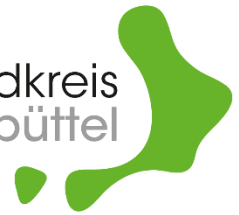
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Herausforderungen und Probleme

10



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

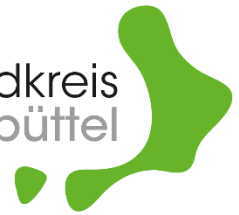
● 13. Kinder- und Jugendbericht

- Der Hilfebedarf wird häufig aus einer Angebots- und Institutionenlogik heraus formuliert und nicht vom Bedarf des jungen Menschen.
- Die Praxis der Leistungsträger ist durch Abgrenzungen und Zuständigkeitsverweis zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe (und auch Krankenkassen) geprägt. Komplexleistungen und Mischfinanzierungen spielen kaum eine Rolle.
- Es entstehen an den Schnittstellen der Systeme „Verschiebebahnhöfe“ und bisweilen „schwarze Löcher“.

Herausforderungen und Probleme



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

11

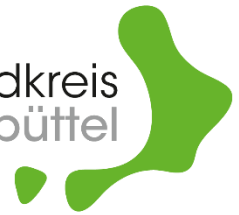
● 14. Kinder- und Jugendbericht

- Schnittstellenproblematiken: „sozialrechtliches Bermudadreieck bei den unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen; ein „Verschiebepbahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen den Sozialgesetzbüchern mit Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfestellung; die jungen Menschen gehen darin verloren oder kommen gar nicht erst an;
- Junge Menschen mit Jugendhilfeerfahrungen werden in anderen der Kinder- und Jugendhilfe nachgehenden Hilfesystemen nicht mehr als eigenständige Bedarfsgruppe, welche weitgehend ohne familiären Rückhalt auskommen muss, wahrgenommen. Insofern gewährleistet der Übergang aus stationären Erziehungshilfen kaum eine bedarfs- und altersgerechte weitergehende Hilfe, sondern betrachtet diese Zielgruppe als Erwachsene, die z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung, der Psychiatrie, Behindertenhilfe oder anderer Hilfen nun vorstellig werden.

Herausforderungen und Probleme



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

12

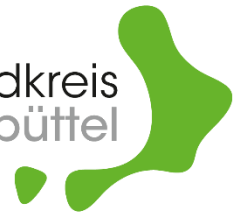
● 15. Kinder- und Jugendbericht

- rund ein Fünftel der 14- bis 19-Jährigen und etwa ein Viertel der 20- bis 24-Jährigen sind von Armut betroffen sind.
- Care Leaver*innen: Von jungen Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung betreut werden, wird erwartet, ein Heim oder eine Pflegefamilie in der Regel bereits mit 18, spätestens aber mit 21 Jahren zu verlassen. Sie sind somit wesentlich früher mit der Erwartung konfrontiert, ihr Leben selbstständig in die Hand zu nehmen als ihre Altersgenossen – und das, obgleich sie dabei meist auf weniger soziale Ressourcen aus der Herkunftsfamilie zurückgreifen können. Für diese jungen Volljährigen existiert kaum eine vergleichbare Hilfestruktur wie für Minderjährige. Zudem weisen die Hilfestrukturen eine starke regionale Heterogenität auf: vom Wohnort der Care Leaver*innen hängt in hohem Maß ab, welche Hilfen ihnen bei der Verselbstständigung zur Verfügung stehen, obwohl sie dem Grunde nach zumindest bis zum 21. Lebensjahr Anspruch auf diese Hilfe haben.

Herausforderungen und Probleme



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

13

- Berichte und Beiträge zur Altersgruppe der jungen Erwachsenen bleiben oft in der eigenen sozialsystemspezifischen Logik stecken, also oft bei einer parallelen nicht aufeinander bezogener Betrachtung. So sind z.B. psychische Erkrankungen weiterhin nicht immer ausreichend im Blick der Jugendhilfe. Und wenn, dann oft nur plakativ als psychische Erkrankung, ohne differenziertes Einbeziehen von spezifischen Prozessen (und Diagnosen) und die daraus abzuleitenden Konsequenzen für die zu gewährende Hilfe. (Bsp. Systemsprenger)
- In Deutschland fehlen nach wie vor katamnestic Studien und repräsentative Zahlen zum Verbleib der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach einem Abbruch oder einer Beendigung von stationären Hilfen nach SGB VIII.



Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen in stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen

Scholte, 1997	Heime in den Niederlanden	43 – 57%
Nukkanen et al. 1998	Heime in vier europ. Ländern	67%
Nukkanen, 1999	Heime in Finnland	40 – 60%
Nützel et al., 2005	Heime in der BRD	57 %
Schmitt et al.	Heime in Deutschland	72 %
Schmidt et al.	Tagesgruppen in Deutschland	85 %

(zit. nach Beck, 2016)

Eigene Zahlen



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

18 – 26 jährige in der EB (Landkreis Wolfenbüttel):
ca. 4% der angemeldeten jungen Menschen

Rangliste Problemspektrum (Mehrfachnennungen möglich):

- 56% psychische Probleme (Depressionen, Ängste, Suizidalität, Zwänge, Psychosen, Essstörungen)
- 56% Selbstwertprobleme
- 46 % Probleme in Beziehungen und in Sozialkontakten
- 43 % Ablösungsprobleme, Prob. In der späten Adoleszenz
- 33% Probleme in der beruflichen Situation/Perspektive

Leitfragen

16



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

2. Wenn es Versorgungsprobleme gibt, in welchem Zusammenhang stehen sie mit der Qualifikation und den Befugnissen der behandelnden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychologischen Psychotherapeut*innen?

Versorgungsprobleme – Qualifikation - Befugnisse



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

17

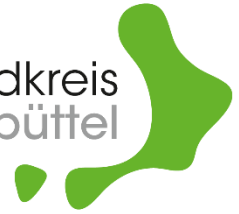
- Jugendhilfe - intern:
 - Altersspezifische Befugnisse der Berufsgruppen kennt die Jugendhilfe so nicht, anders als die Krankenversorgung.
 - Bsp. Erziehungsberatung: „Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“
 - Aber: „Regionale“ Unterschiede in der Handhabung und Ausgestaltung von Ermessensspielräumen bei der Versorgung von jungen Erwachsenen, abhängig von den jeweiligen Ressourcen und Vorgaben der Trägers (kommunal/frei);
 - Gibt es (ausreichend) PP/KJP in den jeweiligen Institutionen der Jugendhilfe?
- Mit Blick auf das benachbarte Gesundheitssystem - extern:
 - Regionale Unterschiede im Angebot (Anzahl/Auslastung der Praxen)
 - Altersbegrenzung der KJP-Praxen
 - Passung junge Menschen - PP-Praxis
- An den Schnittstellen:
 - Die bekannten Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Systemen (z. B. stat./amb. – SGB VIII – SGB V)
 - Gemeinsame / Integrierte Hilfeplanung?

Leitfragen

18



Landkreis
Wolfenbüttel



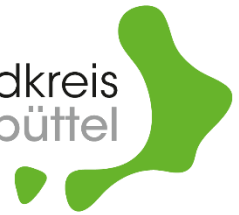
Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

3. Welche zusätzlichen Kompetenzen sind für die Versorgung von psychisch kranken Menschen im Transitionsalter erforderlich?

Zusätzliche Kompetenzen



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

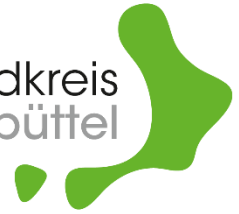
- Kenntnisse, die sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen beziehen, z.B. bezogen auf soziale, berufliche und finanzielle Probleme
- Kenntnis über andere Hilfen, die für das Alter relevant sind
- Integrierte oder multiprofessionelle Behandlungsansätze
- Bereitschaft und **Rahmenbedingungen**, um darin entsprechend mitzuwirken
- Lotsenfunktionen: wer weist den Weg, wenn der junge Mensch selbst nicht ausreichend Orientierung hat?

Leitfragen

20



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

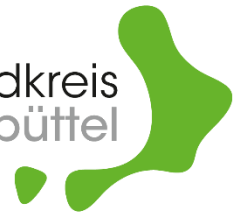
4. Wie gut sind Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen heute für die Versorgung im Transitionsalter qualifiziert?

Qualifikation von KJP und PP

21



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

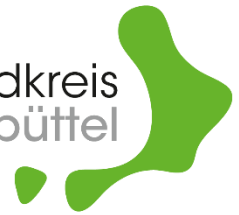
- Ein paar eigene Eindrücke/Gedanken/Erfahrungen aus der Erziehungsberatung:
 - Bezogen auf die Jugendhilfe/Erziehungsberatung selbst: Es stellt sich zunächst die Frage, ob es PP/KJP innerhalb der Jugendhilfe überhaupt (ausreichend) gibt
 - Berufsanfänger*innen verfügen über sehr gute klinische Qualifikationen, tragen aber – wenn sie keine praktischen Erfahrungen aus dem Jugendhilfebereich o.ä. mitbringen - oft eine stark „klinisch gefärbte Brille“, die bisweilen auf „psychische Erkrankungen“ fokussiert/reduziert und familiäres Eingebunden-Sein, lebensweltliche Gesichtspunkte oder weitere Hilfen noch mehr in den Blick nehmen und einbinden könnten. Für die Qualifikation haben bisherige berufliche und praktische Erfahrungen eine große Bedeutung.
 - Bewerber*innen haben z.T. erstaunlich wenig Kenntnisse über den Arbeitsbereich der Jugendhilfe, bzgl. seiner Rahmenbedingungen

Zunächst ein paar Gegenfragen

22



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

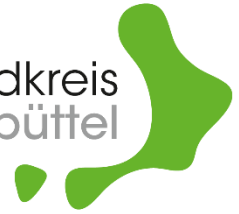
- Psychotherapeut*innen in der Jugendhilfe – wird es dort zukünftig weitergebildete Psychotherapeut*innen geben?
- Wird die Option der institutionellen Weiterbildung umsetzbar sein? Wird sie breit mitgetragen oder tritt sie in Konkurrenz z.B. zu Anteilen an Psychotherapieforschung in der WB?
- Wie entwickelt sich der Markt? Werden die Psychotherapeut*innen ohne Weiterbildung die neuen „alten Diplom-Psycholog*innen/Masterpsycholog*innen“ sein? Und werden wir dadurch in der Jugend-, Behinderten- und Suchthilfe Psychotherapeut*innen „2.Klasse“ ohne Weiterbildung sehen?

Statements

23



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

- Notwendig aus Jugendhilfe-Sicht: die „eierlegende Wollmilchsau“ oder die „Doppel-Gebietler“ oder eben noch besser: mehrere Psychotherapeut*innen mit unterschiedlichen Kompetenzen im multidisziplinären Team; Versorgt werden müssen alle Altersgruppen: Von Angeboten für Schwangere über Eltern-Säuglings-Behandlungen in den Frühen Hilfen, Kinder aller Altersgruppen, Jugendliche, junge Erwachsene und eben immer auch (psychisch erkrankte) Eltern.
- Das heißt: eher aus Sicht der notwendigen Kompetenzen zu gucken, wenn es um die in der Jugendhilfe beschäftigten Psychotherapeut*innen geht. In der Jugendhilfe ist der Blick auf die gesamte Lebensspanne und das „In-Beziehung-stehen“ zu Bezugspersonen, die einem anderen Altersbereich angehören, substantiell. Dazu gehört auch umfassendes Wissen über die jeweiligen psychischen und sozialen Bedingungen.
- „Wer darf was?“ stellt hier eben weniger ein Problem dar. Es geht eher um ein „Wer kann es wie angehen?“

Statements

24



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

- Hinsichtlich der Kooperationen mit dem ambulanten PT-Bereich ist eine Lösung, die eine Weiterführung (Wiederaufnahme) von KJP-Behandlungen ermöglicht - ähnlich wie es im Jugendhilfebereich durch den §41 möglich ist, ausgesprochen hilfreich und erwünscht.
- Denn: gerade bezogen auf „Care Leaver*innen“
 - Übergänge sollten behutsam gestaltet werden, die sonst „unsicher, länger, fragmentiert und reversibel“ sind
 - „Praktikerinnen und Praktiker sowie die jungen Menschen selbst melden darüber hinaus immer wieder zurück, dass es für junge Erwachsene mit vielfältigen Brucherfahrungen nach Beendigung der Hilfen hilfreich sei, sich nochmals an Personen, die sie im Rahmen der Hilfen als vertrauenswürdig, tatkräftig und ihnen zugewandt erlebt haben, unkompliziert und ohne Formalitäten wenden zu können.“ (Aus: Stellungnahme der AGJ, 2014)

Statements

25



Landkreis
Wolfenbüttel



Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

- Für Inhalt und Umfang der Weiterbildung ist es wichtig, dass für beide Fachgebiete die Möglichkeit der Institutionellen Weiterbildung in der Jugendhilfe vorgesehen ist,
 - da für beide Fachgebiete die in der Jugendhilfe gemachten Erfahrungen nützlich sind, weil sie eine wertvolle Ergänzung zur klinischen Ausbildung darstellen, egal in welchem Bereich später die Berufstätigkeit ausgeübt wird
 - da die institutionelle Weiterbildung ein wichtiger Faktor ist, um diese institutionellen Arbeitsbereiche als psychotherapeutische Arbeitsbereiche zu erhalten, und
 - um dort Arbeitskräfte zu erhalten, die nach Studium und Weiterbildung nicht erstmalig mit Jugendhilfe-Denken konfrontiert werden
 - damit multiprofessionelle Versorgung gestärkt wird
 - der Bedeutung von Übergängen und Kontinuität Rechnung getragen wird.
 - eine „Sozialisation“ in unterschiedlichen Hilfesystemen mit entsprechender „Denk- und Sprachkenntnis“ gefördert wird.



Landkreis
Wolfenbüttel

Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche

Gerade erschienen:

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums:
JUNGE ERWACHSENE – SOZIALE TEILHABE ERMÖGLICHEN

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Ankündigung:

Mitte Juli wird die
Expertise "Gesetzliche
Altersgrenzen im jungen
Erwachsenenalter"
erscheinen, die im
Auftrag des Deutschen
Jugendinstituts e.V. von
Dr. Thomas Meysen,
Lydia Schönecker und Dr.
Nadja Wrede für das
Bundesjugendkuratorium
erstellt wurde.